



Anpassung der Corona-Verordnung ab dem 24.11.2021

Aufgrund der sich weiter zuspitzenden Lage haben sich Bund und Länder verständigt die Corona-Maßnahmen nochmals zu verschärfen. Auch in Baden-Württemberg gelten ab Mittwoch, 24. November 2021, zusätzliche Einschränkungen. Der bisherige Stufenplan wird um eine weitere Stufe (Alarmstufe II) ergänzt.

Die Alarmstufe II wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz an zwei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 6,0 erreicht oder überschreitet oder die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg den Wert von 450 erreicht oder überschreitet. In der Alarmstufe II gilt in bestimmten Bereichen 2G+. Das bedeutet, dass auch geimpfte und genesene Personen einen negativen Schnell- oder PCR-Test vorlegen müssen.

Das Landesgesundheitsamt hat aufgrund der derzeitigen Auslastung der Intensivbetten die Alarmstufe II direkt mit Einführung ausgerufen. Damit gelten die **verschärften Maßnahmen der Alarmstufe II** ab sofort.

Hier finden Sie den Link zur aktuellen Corona-Verordnung (gültig ab 24.11.2021) sowie zur Veröffentlichung „Corona-Regelungen auf einen Blick“, der Sie die aktuellen Vorschriften und Regeln entnehmen können:

[211123_CoronaVO_konsolidierte_Fassung_ab_211124.pdf \(baden-wuerttemberg.de\)](#)

[Corona Regeln auf einen Blick ab 24.11.2021 \(baden-wuerttemberg.de\)](#)

Regelungen in der Alarmstufe II (gültig ab 24.11.2021)

Trainings- und Übungsbetrieb

- **Im Freien:**
Verschärfte 3G-Regel, d. h. negativer PCR-Test erforderlich (nicht älter als 48 Stunden)
- **In geschlossenen Räumen:**
2G-Regel (geimpft oder genesen)
- **Hinweis:**
Für beschäftigte Personen (z. B. Trainerinnen und Trainer, Übungsleiter, Hausmeister) ist in den Alarmstufen - unabhängig davon, ob diese hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig bzw. selbstständig sind - beim Vorliegen einer Testpflicht ein Antigen-Testnachweis an jedem Präsenztage ausreichend

Veranstaltungen (z. B. Sportveranstaltungen, Vereinsfeiern)

- **Im Freien und in geschlossenen Räumen:**
2G+, d. h. geimpft oder genesen mit Antigen-Test (max. 24 Std.) oder PCR-Test (max. 48 Std.)
Es gilt eine Kapazitätsbegrenzung auf 50 Prozent.
- **Ausnahme Wettkampfserie/Ligabetrieb:**
Für an Wettkampfsereien und am Ligabetrieb teilnehmende Sportlerinnen und Sportler sowie für die sonstigen daran Mitwirkenden gilt im Freien 3G (mit PCR-Test) und in geschlossenen Räumen 2G.
- **Ausnahme Gremiensitzungen:**
Für Gremiensitzungen (z. B. Vorstandssitzungen) gilt die 3G-Regel.



Generelle Maßnahmen

- Abstandsempfehlung von 1,5 Metern zu anderen Personen
- Maskenpflicht in geschlossenen Räumen und im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht zuverlässig eingehalten werden kann
- Während der Sportausübung muss keine Maske getragen werden
- Der/Die Veranstalter*in/Anbieter*in muss ein Hygienekonzept erstellen.
- Kontaktdaten-Dokumentation der Sportlerinnen und Sportler /Besucherinnen und Besucher (Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und sofern vorhanden die Telefonnummer). Möglichkeiten der Datenerhebung über App oder papierhaft – wichtig, wer seine Kontaktdaten nicht oder nicht vollständig angeben möchte, darf am Training/Wettkampf/Veranstaltung nicht teilnehmen.
- Für die Ausübung von Sport zu dienstlichen Zwecken, Reha-Sport und Spitzen- oder Profisport ist ein Testnachweis nicht erforderlich.
- Anbieterinnen/Anbieter, Veranstalterinnen/Veranstalter, Betreiberinnen/Betreiber und Dienstleisterinnen/Dienstleister sind zur Überprüfung der vorzulegenden Test-, Impf- oder Genesenennachweise verpflichtet (siehe auch Punkt „Kontrolle von Nachweisen“).
- Für alle Personen ab 0 Jahren mit typischen COVID-19-Symptomen gilt weiterhin ein generelles Zutritts- und Teilnahmeverbot.

Erklärung zu 3G / 2G / 2G+ und Test-Varianten

- **3G:** Zugang und Teilnahme für Geimpfte und Genesene sowie mit einem negativen Antigen-Test bzw. einem negativen PCR-Test erlaubt. In manchen Bereichen ist ein PCR-Test vorgeschrieben.
- **2G:** Zugang und Teilnahme ist nur geimpften und genesenen Personen erlaubt.
- **2G+:** Zugang und Teilnahme ist nur geimpften und genesenen Personen mit einem negativen Antigen- oder PCR-Test erlaubt.
- **PCR-Test:** maximal 48 Stunden gültig (ab Abnahmezeitpunkt der Probe)
- **Antigen-Test** (Schnelltest): maximal 24 Stunden gültig (ab Abnahmezeitpunkt der Probe)

Durchführung von Schnelltests:

- Durchführung vor Ort unter Aufsicht oder durch Veranstalter – diese Tests sind nur für die entsprechende Einrichtung gültig.
- Im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt
- von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung (Corona-Teststation)
- im Rahmen der Testung an Schulen

Kontrolle von Nachweisen

- Betreiber, Anbieter und Veranstalter sind verpflichtet Test-, Genesenen und Impfnachweise zu kontrollieren.
- Sie müssen die Angaben mit einem amtlichen Ausweisdokument abgleichen.
- Genesenen- und Impfnachweise müssen elektronisch, etwa mit der CoVPassCheck-App, geprüft werden.
- Für den Impfnachweis muss der QR-Code des digitalen Impfnachweises der EU vorgelegt werden – entweder als Ausdruck oder per Apps wie der Corona-Warn-App oder der CoVPass-App.



Ausnahmen von der strengeren Testpflicht:

- Ausgenommen von der PCR-Testpflicht bzw. dem Zutritts- und Teilnahmeverbot sind:
 - Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen.
 - Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können. Hier ist ein entsprechender ärztlicher Nachweis vorzuzeigen.
 - Personen für die es keine allgemeine Impfpflicht der Ständigen Impfkommission (STIKO) gibt.
 - Schwangere und Stillende. Gilt nur noch bis 10. Dezember 2021, da es dann seit drei Monaten eine Impfpflicht der STIKO gibt.Diese Personen müssen einen negativen Antigen-Schnelltest vorlegen.

- Kinder bis einschließlich 5 Jahre und Kinder, die noch nicht eingeschult sind, sind generell in allen Stufen von der Testpflicht bzw. dem Zutritts- und Teilnahmeverbot ausgenommen.

- Hinweis zu Schüler/-innen:
Schüler/-innen (Grundschule, auf Grundschule aufbauende Schulen, sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren, berufliche Schulen) müssen **keinen Testnachweis vorlegen**, da sie regelhaft dreimal pro Woche in der Schule getestet werden.
Es reicht die Vorlage des Schülerausweises, einer Schulbescheinigung, einer Kopie des letzten Jahreszeugnisses, eines Schüler-Abos oder eines sonstigen schriftlichen Nachweises der Schule.
Schülerinnen und Schüler sind in den Alarmstufen ebenfalls von 2G beziehungsweise 2G+ ausgenommen.
Die Ausnahme gilt nur für Schülerinnen und Schüler bis einschließlich 17 Jahre.

Für weitere Informationen oder bei Fragen stehen die Mitarbeiterinnen des BSV gerne zur Verfügung.

Ihr Badischer Sportschützenverband

Bitte beachten Sie:

Dieses Informationsangebot ist keine Rechtsberatung. Wir übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit der Angaben. Bei individuellen Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Behörde, die dann im Einzelfall eine entsprechende Entscheidung trifft.